



Infoblatt 1 für Arbeiten in Eissportstadien

Arbeiten auf der Eissportfläche

Generell können Arbeiten auf der Eissportfläche von einzelnen Personen nicht als sog. „gefährliche Arbeitsplätze“ angesehen werden.

Es muss daher der Einzelfall betrachtet werden, ob wirklich eine gefährliche Arbeit vorliegt.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) im Rahmen der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 3-6 ArbSchG dies zu beurteilen.

Es dürfen gefährliche Arbeiten nur entsprechenden Personen übertragen werden, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind. Dies bedeutet, dass für diejenigen Personen, welche diese Tätigkeiten verrichten, eine immer zugängliche Betriebsanleitung und Arbeitsanweisung am Arbeitsplatz vorhanden sein muss.

Gemäß BGV A1 § 8 Gefährliche Arbeiten wird folgendes hier aufgeführt:

(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.

(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

Datum: 31.08.2006

Dokument:
EissportInfo.doc

Das Dokument besteht aus
2 Seiten
Seite 1 von 2

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.



Folgende wesentliche Gefährdungen sind bei der Arbeit auf der Eissportpiste mindestens zu berücksichtigen:

- Bewegliche Maschinen auf trittunsicherem Boden (Eissportfläche)
- Trittunsicherer Boden
- Kalter Boden
- Erschwerte Fluchtmöglichkeit
- Schichtarbeit
- Nachtarbeit

In jedem Falle sind mehre Gefährdungen gleichzeitig vorhanden oder zusätzliche Beeinträchtigungen vorhanden.

Auf Grund dieses Sachverhalts sind Arbeiten auf der Eissportfläche als gefährliche Arbeiten einzustufen.

Weitere ausführliche aktuelle Informationen unter

WWW.TUEV-SUED.DE, Suchbegriff „Kälteanlagen“